



# Satzung

Jugendordnung

Ehrenordnung

Stand: 19. Februar 2018

## **Remscheider Turnverein** von 1861 (Korp.)

Anschrift:

Theodor-Körner-Str. 6, 42853 Remscheid

Tel: **0 21 91 / 2 47 79**

Mail: [geschaeftsstelle@remscheider.tv](mailto:geschaeftsstelle@remscheider.tv)

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:

Mo. – Fr. 10:30 – 12:30 und 16:00 – 19:00 h

**[www.remscheider.tv](http://www.remscheider.tv)**

Facebook: RTV Remscheider Turnverein



## **Satzung** in der Fassung vom 12. März 2004

(mit Änderungen vom 9. März 2007 und 17. März 2014)

Um komplizierte Wortkonstruktionen zu vermeiden und wegen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen des Remscheider Turnvereins die gebräuchliche männliche Form bei Personenbeschreibungen gewählt. Diese sprachliche Formulierung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

In Remscheid besteht seit dem 16. Juni 1861 ein Turnverein unter dem heutigen Namen „Remscheider Turnverein von 1861 (Korp.)“. Die Korporationsrechte sind dem Verein am 26. Februar 1894 durch den damaligen König von Preußen, Wilhelm II, verliehen worden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, der Jugendarbeit, der Jugendhilfe, der Integration und der Gesundheit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen (auch von Nichtmitgliedern) können gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe „Vergütung“ begünstigt werden.
7. Mitgliedern des Vorstandes können neben der Auslagenerstattung auch Sitzungsgelder gewährt werden. Über die Höhe der Sitzungsgelder beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Alle Ämter sind ehrenamtlich.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Dem Antragsteller ist die Aufnahme schriftlich zu bestätigen.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Mitglieder, die volljährig sind, können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Sie sind stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
4. Bei der Aufnahme zahlen die Mitglieder einen Verwaltungskostenbeitrag.
5. Höhe und Fälligkeit der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
6. Der Vorstand kann für Kursangebote und in besonderen Fällen - zusätzlich zu dem jeweiligen Beitrag - ein einmaliges Entgelt oder Jahresentgelte festsetzen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
8. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es seinen Verpflichtungen nach Nr. 3 trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### III. Organe des Vereins

---

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung - § 8,  
der Vorstand - § 9.

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung
  - a) beschließt die Satzung und die Jugendordnung sowie deren Änderungen. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
  - b) wählt die Mitglieder des Vorstandes,
  - c) beschließt über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - d) setzt Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie die Höhe der Sitzungsgelder gemäß § 2 Nr. 7 fest,
  - e) entscheidet über Rechtsgeschäfte, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden zum Inhalt haben,
  - f) beschließt über die Aufnahme von Krediten,
  - g) wählt jährlich drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
4. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Er stellt die Tagesordnung auf und lädt die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich ein. Die Einladung muss wenigstens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt worden sein.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins oder in Vertretung der stellvertretende 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Dabei sind Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet eingereicht werden.
9. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn sie von einer Dreiviertelmehrheit unterstützt werden. Dringlichkeitsanträge, welche die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, sind nicht statthaft.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlichen Antrag von wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem Vorsitzenden Sport,
  - c) dem Vorsitzenden Finanzen,
  - d) dem Vorsitzenden Verwaltung,
  - e) dem Vorsitzenden Gebäudemanagement,
  - f) dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und
  - g) dem Vorsitzenden Jugend.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorsitzende Jugend wird von der Jugendversammlung gewählt.
4. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen stellvertretenden 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.
6. § 8 Nr. 7 und 11 gelten sinngemäß.
7. Der Vorstand beschließt die Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung.
8. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dabei muss zumindest ein Vertreter der 1. Vorsitzende, der stellvertretende 1. Vorsitzende, der Vorsitzende Finanzen oder der Vorsitzende Verwaltung sein.
9. Erlischt während der Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes seine Mitgliedschaft im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bestimmen, dessen Amtszeit mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.
11. Alle Vorstandsmitglieder können zur Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben durch ständige Arbeitskreise und/oder zeitlich begrenzte Projektgruppen unterstützt und beraten werden.

12. Der Vorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit bei Bedarf hauptamtlicher Kräfte bedienen. Diese sind weisungsgebunden.
13. Der Vorsitzende Sport ist verantwortlich für die Planung und Steuerung des gesamten Sportbetriebs. Er ernennt bis zu 5 Sportbereichsleiter, die mit ihm zusammen den Sportausschuss bilden.

## IV. Vereinsjugend

---

### § 10 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend umfasst alle Mitglieder des Vereins, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Alles Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Jugendordnung.

## V. Schlussvorschriften

---

### § 11 Wahlverfahren

1. Wahlen werden offen durchgeführt, soweit nicht mit Stimmenmehrheit geheime Wahl beschlossen wird.
2. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, die eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Ergibt auch die Stichwahl eine gleiche Stimmenzahl, entscheidet endgültig das Los.

### § 12 Verwarnungen und Strafen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie von Verbänden, denen der Verein angehört, bei ehrenrührigen Handlungen, durch welche das Ansehen des Vereins geschädigt wird, und bei unsportlichem Verhalten können Mitglieder verwarnt oder bestraft werden.
2. Näheres regelt die Ehrenordnung.

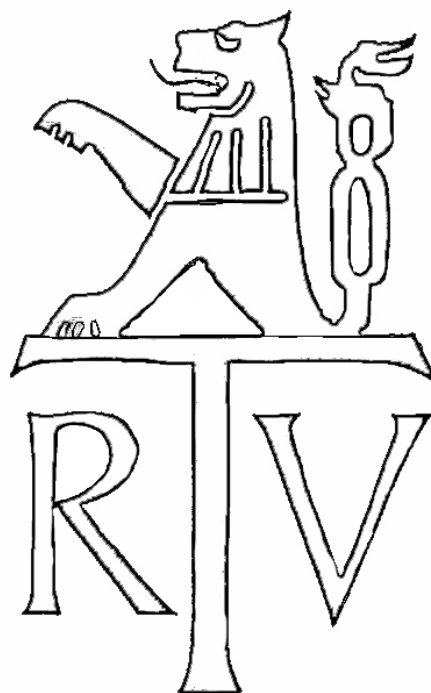
### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsantrag muss, soweit die Auflösung nicht vom Vorstand vorgeschlagen wird, schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
5. Bei Auflösung des Vereins, beim Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (vgl. § 2) fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung (erteilt am 25. August 2004) in Kraft.

Remscheid, den 17. März 2014





### § 1 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend umfasst alle Mitglieder des Vereins, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

### § 2 Aufgaben

Das Ziel der Vereinsjugend und ihrer Organe ist es, den Kontakt der Jugendlichen aller Abteilungen zu pflegen und durch ein intensiveres Kennenlernen und besseres Verstehen zu fördern. Hierzu gehört eine enge Zusammenarbeit mit den Organen des Vereins und eine verstärkte Interessenvertretung der Jugendlichen. Darüber hinaus erstrebt die Vereinsjugend zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit Erziehungsträgern und entsprechenden Jugendverbänden.

### § 3 Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

### § 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

1. die Jugendversammlung,
2. der Vorsitzende Jugend.

### § 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Zusammenkunft der Delegierten der Abteilungen. Die Abteilungen bestimmen je angefangene 20 Mitglieder, die wenigstens 15 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sind, einen Delegierten aus deren Reihen. Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden.
2. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind
  - a) Wahl des Vorsitzenden Jugend für die Dauer von zwei Jahren. Er muss volljährig sein.
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden Jugend.
  - c) Planung der Jugendarbeit des Gesamtvereins.
  - d) Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25% der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so tritt § 8 in Kraft.



4. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann im Bedarfsfall jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlichen Antrag von wenigstens 10% der stimmberechtigten Jugendlichen gefordert wird. In diesem Fall muss die Jugendversammlung spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
5. Der Vorsitzende Jugend bestimmt Ort und Zeit der Jugendversammlung. Er stellt die Tagesordnung auf und lädt die Delegierten unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich ein.
6. Den Vorsitz der Jugendversammlung führt der Vorsitzende Jugend. Ist er verhindert oder nicht gewählt, so führt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz.
7. Die Jugendversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Dabei sind Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Vorsitzenden Jugend und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vereinsvorstand unverzüglich einzureichen.

### § 6 Vorsitzender Jugend

1. Der Vorsitzende Jugend ist der Repräsentant der Vereinsjugend.
2. Der Vorsitzende Jugend führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus.
3. Der Vorsitzende Jugend vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand.

### § 7 Arbeitskreis Jugend

Der Vorsitzende Jugend kann zur Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben durch den ständigen Arbeitskreis Jugend und/oder zeitlich begrenzte Projektgruppen unterstützt und beraten werden.

### § 8 Schlussvorschriften

Solange der Vorsitzende Jugend nicht gewählt ist, ruhen die Vorschriften der Jugendordnung und die Belange der Vereinsjugend werden vom Vorstand wahrgenommen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 12. März 2004 in Kraft.



### § 1 Verantwortlichkeit

Die Überwachung der Einhaltung der Ehrenordnung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

## I. Ehrungen

### § 2 Arten

Folgende Ehrungen werden verliehen:

1. die Ehrenmitgliedschaft,
2. die Ehrenurkunde,
3. der Ehrenbrief,
4. die Ehrennadel,
5. Geld- oder Sachgeschenke.

### § 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung. Sie wird für überragende Verdienste um den Verein verliehen.
2. Die Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde und die goldene Anstecknadel.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen mit einem Amt verbunden sein.

### § 4 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde wird verliehen:

1. mit silberner Anstecknadel an Personen, die sich durch langjährige aufopferungsvolle Mitarbeit um den Verein verdient gemacht haben.
2. mit bronzener Anstecknadel an Personen, die sich durch herausragende Mitarbeit um den Verein verdient gemacht haben.

### § 5 Ehrenbrief

Der Ehrenbrief wird mit blauer Anstecknadel an Mitglieder verliehen, die sich durch herausragende sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.

### § 6 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel wird verliehen:
  - a) in Gold für 50-jährige Mitgliedschaft,
  - b) in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft.
2. Bei einer länger als 50-jähriger Mitgliedschaft kann der Vorstand weitere Ehrungen in geeigneter Form vornehmen.

3. Der Vorstand kann bestimmen, ob und in welchem Umfang die Mitgliedschaft zu anderen Vereinen und Organisationen einer Mitgliedschaft im Verein gleichzusetzen ist.

### § 7 Ehrungen durch Geld- oder Sachgeschenke

Durch Geld- oder Sachgeschenke können geehrt werden:

1. erfolgreiche Einzelsportler oder Mannschaften,
2. ehrenamtliche Mitarbeiter mit besonderen Leistungen.

Art und Wert der Geschenke bestimmt der Vorstand.

### § 8 Ehrungen für Nichtmitglieder

Die in § 3, § 4 und § 7.2 aufgeführten Ehrungen können in begründeten Ausnahmefällen auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

### § 9 Form der Ehrungen

1. Mit jeder Ehrung (Ausnahme: § 6 Nr. 2) ist die Übergabe einer Urkunde und des zugehörigen Ehrenzeichens (Anstecknadel, Ausnahme: § 7) verbunden.
2. Die Form des Ehrenzeichens bestimmt der Vorstand.
3. Die Ehrung soll bei besonderen Anlässen in würdiger Form erfolgen.
4. Die Urkunde wird von dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

### § 10 Zuständigkeit

Zuständig sind:

1. die Mitgliederversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
2. der Vorstand für die sonstigen Ehrungen.

## II. Verwarnungen und Strafen

---

### § 11 Verwarnungen

1. Die Verwarnung ist die Rüge eines bestimmten Verhaltens mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfalle eine Strafe verhängt werden kann.
2. Die Verwarnung kann dadurch verschärft werden, dass dem Verwarnten zusätzlich die Teilnahme an Übungsstunden des Vereins untersagt wird.
3. Die Verwarnung wird vom Übungsleiter, dem zuständigen Abteilungsleiter, von Mitgliedern des Sportausschusses oder von Vorstandsmitgliedern mündlich ausgesprochen.

### § 12 Strafen

1. Strafen sind: Sperre und Ausschluss aus dem Verein.
2. Eine Sperre wird bei schweren Verfehlungen verhängt, wenn der Betroffene bereits durch eine Verwarnung ermahnt wurde. Die Sperre kann bis zu sechs Monaten betragen. Eine Sperre tritt nach § 6 Nr. 8 der Satzung automatisch ein, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Durch die Sperre kann der Betroffene die ihm nach der Satzung zustehenden Rechte nicht mehr ausüben. Es ist ihm während der Dauer der Sperre untersagt, an Übungsstunden, Wettkämpfen und Veranstaltungen des RTV teilzunehmen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein wird dann ausgesprochen, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend und den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelnd verhalten hat und ein weiteres Verbleiben im Verein unzumutbar ist oder wenn es seinen Beitrag beharrlich nicht zahlt.
4. Die Strafen werden durch den beschlussfähigen Vorstand durch schriftlichen Strafbescheid verhängt.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Strafbescheides Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig im Falle der Sperre der Vorstand und im Falle des Ausschlusses aus dem Verein die Mitgliederversammlung.

## III. Schlussbestimmungen

---

### § 13 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ersetzt die Fassung vom 24. Februar 1984. Sie ist gemäß § 9 Nr. 6 der Satzung auf der Vorstandssitzung am 20. September 2004 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### § 14 Änderungen

Änderungen wurden beschlossen auf den Vorstandssitzungen:  
am 6. August 2007 (Neufassung des Abschnitts II: Verwarnungen und Strafen),  
am 14. November 2016 (Anpassung § 12, Nr. 2 an Satzung § 6, Nr. 8),  
am 19. Februar 2018 (Einfügung § 7).